

Beschlussesentwurf 1: Änderung von Gesundheitserlassen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492)

beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

²⁾ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung kann der Kanton ein Krebsregister führen. Darin werden alle erforderlichen Daten über Krebserkrankungen im Kanton Solothurn systematisch erfasst, insbesondere Neuerkrankungen, Stadium und Verlauf der Erkrankungen sowie Informationen über durchgeführte Therapien und Lebensqualität.

³⁾ Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber des Krebsregisters. Der Regierungsrat kann die Registerführung einer im Kanton Solothurn tätigen öffentlichen oder privaten Institution übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Register beschliessen.

⁴⁾ Im Krebsregister können folgende Merkmale geführt werden:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Adresse
- d) Geschlecht
- e) Beruf
- f) AHV-Versichertennummer
- g) Datum der Diagnose
- h) Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading
- i) Basis der Diagnose
- j) Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte
- k) Stadium der Ausdehnung der Erkrankung bei Diagnose
- l) Erst-Therapien

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

GS 2011,31

m) Vitalstatus.

⁵ Der Betreiber des Krebsregisters trifft die für die Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen und regelt die Zugriffsberechtigung seiner Mitarbeitenden. Der Regierungsrat kann den Betreiber ermächtigen, die nicht anonymisierten Daten an andere von der öffentlichen Hand geführte Krebsregister weiterzuleiten.

Titel nach § 9 (neu)

3^{bis} Versorgungssicherheit

§ 9^{bis} (neu)

Versorgungssicherheit

¹ Die Spitalversorgung bzw. die stationäre Pflege in Heimen und die ambulante Pflege zu Hause erfolgen nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes¹⁾ bzw. des Sozialgesetzes²⁾.

² Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen von Leistungsaufträgen und gesetzlichen Rahmenvorgaben ergänzende Funktionen wahr.

³ In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, kann der Kanton den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- b) (geändert) vertrauenswürdig ist sowie körperlich und geistig Gewähr bietet für eine einwandfreie Berufsausübung;

§ 14^{bis} (neu)

Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Verwarnung;
- b) Busse bis 20'000 Franken;
- c) Verbot der Berufsausübung für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte Zeit oder dauernd.

² Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen oder bei denen ein entsprechender erhärteter Verdacht besteht.

¹⁾ BGS [811.11.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

§ 19 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 7, insbesondere für die Erstellung und Führung des Krebsregisters, verpflichtet, sofern die betroffene Person der Weitergabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben. Die Berufsverbände erlassen dazu ein entsprechendes Reglement, welches dem Departement zur Genehmigung einzureichen ist.

§ 26 Abs. 3 (neu)

³ Nach Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin Bewerber und Bewerberinnen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.

§ 51^{ter} (neu)

e) Visuelle Überwachung

¹ Zur Sicherheit der Patienten und Patientinnen können Spitäler folgende Überwachungen durchführen:

- a) auf den Intensivpflegestationen mit Echtzeitübertragung ohne Speicherung;
- b) bei den Notfallzutritten mit Aufzeichnung und Speicherung bis zu 96 Stunden.

§ 63 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) (geändert) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf oder einen anderen Beruf der Gesundheitspflege ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b) (geändert) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine oder ihre Befugnisse überschreitet;
- c) (geändert) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung gegen die Berufspflichten oder die Patientenrechte verstösst;
- d) (neu) ohne behördliche Bewilligung einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Betrieb betreibt oder sich dafür empfiehlt;
- e) (neu) die Verkaufs- Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 6^{bis} missachtet;
- f) (neu) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst;
- g) (neu) die Zwangsmassnahmen gemäss § 60 missachtet.

GS 2011,31

² Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben die Straffentscheide gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen, welche die Berufsausübung bzw. die Voraussetzungen der Berufsausübung betreffen, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitzuteilen.

II.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Als private Apotheken gelten die Apotheken der selbstdispensierenden Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen.

² *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Wer eine private Apotheke führen will, benötigt eine Bewilligung des Departements. Die Bewilligung wird erteilt, wenn Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet sind.

² Keine separate Bewilligung ist notwendig, wenn nur die unmittelbare Anwendung von Medikamenten am Patienten oder an der Patientin sowie die Abgabe in Notfällen praktiziert wird.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel keine Gewähr mehr besteht.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ BGS [813.111](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.